



Bis hieher sind Handlungen von ausgezeichneter Tapferkeit bey der Mannschafft von obligatem Stand, so oft sie zu der Kenntniß der Kommandirenden gelangten, zwar mit Geld belohnt worden, eine solche Belohnung aber verschafte demjenigen, welcher sie empfing, blos den vorübergehenden Vortheil einiger Ergöblichkeit, und war wenig geschickt, weder sein eigenes Gefühl durch das Andenken seines Wohlverhaltens zu erhöhen, noch unter seinen Mitsoldaten eine rühmliche Racheiferung rege zu machen.

Seine Majestät haben daher beschlossen, daß in Zukunft einzelne tapfere Handlungen der obligaten Kriegs-Mannschafft durch ein öffentliches, und

\*

fort=



fortdauerndes Ehrenzeichen der Vergessenheit entrissen, und mit demselben, wenn die wackeren Männer, die solches erworben, vereheligt sind, ihr Verdienst auf die Nachkömmlinge fortgepflanzt werde, um auch diese zur Ehrbegierde, und zum Dienst des Staats dadurch aufzumuntern.

Auf diese ehrenvolle Auszeichnung, und die Vortheile, welche die Huld Seiner Majestät damit verbindet, sind nicht nur Inländer, sondern auch Ausländer, sowohl Gemeine, als Unter-Offiziers anzusprechen berechtigt.

Das Ehrenzeichen wird in einer goldenen, und silbernen zu diesem Zwecke eigends geprägten Denkmünze bestehen, deren Vertheilung unter den hierzu vorgeschriebenen unumgänglich erforderlichen Bedingungen an die kommandirende Generalen der im Felde stehenden Truppen übertragen ist.

Derjenige, welcher die Denkmünze erhält, ist berechtigt, solche zu jeder Zeit in- und ausser Dienst öffentlich zu tragen, empfängt auch eine tägliche Zulage, welche Seine Majestät für diejenige, welche

the

che dieses Ehrenzeichens würdig erkläret sind, bewilliget haben.

Der Wille Seiner Majestät überhaupt über alles, was in Ansehung dieses Ehrenzeichens zur Richtschnur zu nehmen ist, wird durch folgende Satzungen erkläret:

I.

Diese für Unter-Offiziers, und Gemeine von der Armee bestimmte Denkmünz ist nicht als ein Orden zu betrachten, sondern sie ist eine Belohnung einer im Krieg erfolgten tapfern Handlung, und ein öffentliches Ehrenzeichen für diejenige, welche sich durch eine solche That ausgezeichnet haben.

II.

Des Ehrenzeichen ist fähig jeder in kais. königl. Diensten stehender obligater Mann vom Feldwäbel, und Wachtmeister an abwärts, sowohl von der Infanterie,

terie, Kavallerie, Artillerie, und von Gränzern, als  
 von Sappeurs = Mineurs = Pontoniers = Jäger = Pio-  
 nierkorps, wie auch ein Stückknecht, wenn sie sich  
 durch eine besondere That dazu auszeichnen.

III.

Die unter der kais. königl. Armee dienende Aus-  
 länder haben, wie die unter dem Militare befindliche  
 eingebohrne Unterthanen für dieses Ehrenzeichen die  
 Qualifikation.

IV.

Nur demjenigen kann ein solches Ehrenzeichen  
 zugewendet werden, der persönlich eine besondere ta-  
 pferere Handlung begangen hat, die nicht dumme Ver-  
 messenheit, oder Raubbegierde allein ist, sondern wo  
 der Mann in einer Gelegenheit vor dem Feind zur Be-  
 förderung des Dienstes, zum guten Ausschlag einer  
 Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr gestande-  
 nen

nen Offiziers, oder Kameraden, Siegeszeichen, und ärarischen Gut beygetragen hat, und eine solche That mit glaubwürdigen Zeugen bestätigt worden ist.

V.

Das Ehrenzeichen kann daher nicht an ganze Eskadrons, Kompagnien, Kommandirte, und Freywillige vertheilt werden, die sich unter Anführung eines Offiziers wohlverhalten, sondern es muß eine persönliche Handlung seyn, die denjenigen, der sie begehret, des Ehrenzeichen würdig macht.

VI.

Die silberne Denkmünzen sind für mindere tapfere Handlungen, und die goldene für die allerausgezeichnetste bestimmt, es kann mithin ein Unteroffizier eine silberne, und ein Gemeiner eine goldene Denkmünz überkommen, auch kann derjenige, welcher bereits eine silberne Denkmünz hat, bey einer sich erge-

benen neuen Gelegenheit vom Wohlverhalten gegen der Zurücknehmung der silbernen eine goldene Denkmünz erhalten, ein solcher aber, der schon eine goldene Denkmünz hat, und eine neue tapfere Handlung be- geht, bekommt alsdann eine Belohnung im Geld.

VII.

Die Vertheilung einer solchen Denkmünze soll nur nach Verdienst geschehen, und mit der gehörigen Aufmerksamkeit, um den Werth derselben durch Gemeinmachung nicht abzuwürdigen, es kann dahero bloß der kommandirende General der vor dem Feind stehenden Truppen, so oft ein Fall von der Kollazion dieses Ehrenzeichen eintritt, über die derowegen vorgebracht werdende Umstände, und Zeugnissen erkennen, und bestimmen, wer eine silberne, oder goldene Denkmünz bekommen, und wann die silberne gegen eine goldene Denkmünz ausgewechslet werden soll.

VIII.

VIII.

Derjenige, so nach dem Befund des kommandirenden Generaln das Ehrenzeichen erhält, hat dasselbe aus denen Händen seines vorgesetzten Regiments-Bataillons- oder Korps-Kommandanten in Beyseyn der übrigen Mannschaft öffentlich zu bekommen, und mit dem Band, welches bey einer jeden Denkmünz vorhanden ist, an dem Knopfloch seines Rock, oder Dollmann zu tragen.

IX.

Wer eine silberne Denkmünz überkommt, derjenige erhält noch aus Sr. Majestät Gnad die Helfte seiner Löhnung nach der bekleidenden Charge als eine Zulage, derjenige hingegen, so eine goldene Denkmünz empfängt, erlangt den ganzen Betrag seiner der Charge anklebenden Löhnung als eine Zulage, und eigentlich doppelte Löhnung.

X.

X.

Die Zulag von der halben , und respective von der ganzen Löhnung wird einem jeden , so lang er dient , auf die Art abgereicht , daß der Mann die Halbscheid , und das Ganze der ordinari Löhnung , die ihm an dem Tag gebührt , wo er die Denkmünz empfängt , nach dem Fuß des Land , wo er im Frieden zur Dienstleistung bestimmt ist , zur Zulag zu erhalten , und diese auch nicht sich zu verändern hat , wenn gleich ein Gemeiner Unteroffizier , ein Gefreuter Korporal wird , oder ein Mann von der Infanterie zur Kavallerie , oder von der Kavallerie zur Infanterie zu stehen kommet

XI.

Ein Mann , der das Ehrenzeichen bekommen hat , und nach der Hand zu einer Offiziers Charge gelangt , behält auch mit dem Offiziers Karakter die Denkmünz , und den derselben anklebenden Genuß bey.

XII.

XII.

Kommt ein mit diesem Ehrenzeichen belohnter Mann ins Spital, oder gehet er auf Urlaub, so wird die Zulag in dem einen, und in dem andern Fall dem Mann beygelassen, obgleich der Mann währendem Urlaub keine Löhnung erhält, und diejenige des Kranken dem Spital zukommt.

XIII.

Wird ein Mann mit dem Ehrenzeichen in die Invaliden = Versorgung übernommen, so bekommt derselbe nebst dem Invaliden Institutmäßigen Genuß im Geld die Helfste, und respective den ganzen Betrag von diesem Genuß als eine Zulag.

XIV.

Erholt sich ein Mann bey dem Invaliden Institut auf die Art, daß er in seine vorige Dienstleistung zurücktritt, so bekommt er nebst der Löhnung von seiner

\* \*

Char=

Charge auch die vorige Zulag, bis er wider in die Invaliden Versorgung, und den allda festgesetzten Genuß gelangt.

XV.

Setzt sich einer von denjenigen, welche das Ehrenzeichen haben, in den Fall, wegen was immer für eines begangenen wichtigen Verbrechen kriegsrechtlich beurtheilt, und bestraft zu werden, so ist die Denkmünz einem solchen abzunehmen, und er verliert anbey noch die darauf verwilligte andere Vortheile.

XVI.

Wer immer seine Denkmünz verkauft, oder verspielt, wird derselben, und der ihr mitangehefteten übrigen Vortheilen verlustiget.

XVII.

XVII.

Kann einer beweisen, daß die Denkmünz ihm gestohlen worden ist, oder daß er sie ohne seinem Verschulden verloren hat, so bekommt er dafür eine andere.

XVIII.

Wie die Denkmünz bey einem Absterbenden verheuratheten Mann seinem Weib, oder seinen Kindern verbleibt, so haben die Regiments-Bataillons- und Korps Kommandanten diejenige der mit Todt abgehenden ledigen Stands zurückzunehmen, und an die kommandirende Generalen einzureichen.

XIX.

Tretten Innländer vom Dienst auf steuerbare Wirtschaften, und Ausländer nach geendigter Kapitulation, oder nach dem Ausgang des Kriegs von Regimentern, Bataillons, oder Korps aus, so nehmen sie ihre Denkmünzen als ein durch Wohlverhalten er-

wor-

worbenes Eigenthum mit sich, nur hat mit dem Tag, wo die Löhnung am letzten einem solchen Mann abgereicht wird, auch die Zulag aufzuhören.

XX.

Sind auf steuerbare Gründe abgehende Soldaten Wittwer ohne Kindern, oder ledigen Stands, so sind von solchen ohne Weib, und Kindern absterbenden Leuten die Ehrenzeichen nach ihrem Todt durch die Regiments- Bataillons- und Korps Kommandanten, unter welcher die Mannschaft gedienet hat, zurückzunehmen, und an die kommandirende Generalen abzugeben, hingegen nehmen ausgetretene Ausländer die Denkmünzen mit sich, wenn gleich selbe ledigen Stands sind, und auffer Lands abgehen.

---